



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2024
Laufende Nr.:	335-1

Prüfungsordnung
für das Hochschulzertifikat
„Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftsmanagement“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 22. Januar 2024

Auf Grund von Art. 77 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (im Folgenden Hochschule Landshut) die folgende Satzung:

Präambel

Das Hochschulzertifikat „Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftsmanagement“ richtet sich an Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeitende in der Forschung. Es definiert einen Rahmen für eine ausgewogene forschungsbegleitende Qualifizierung und setzt sich aus mehreren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen.

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger des Hochschulzertifikats

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Hochschulzertifikat „Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftsmanagement“ an der Hochschule Landshut.
- (2) Das Hochschulzertifikat ist an der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen angesiedelt und wird administrativ vom Landshut Graduate Center der Hochschule Landshut finanziert, organisiert und betreut.

§ 2

Ziele der Qualifizierung

- (1) Die Qualifizierung richtet sich an Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeitende in Forschungsprojekten, die Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und dem Wissenschafts- und Forschungsmanagement erwerben wollen.
- (2) Durch die Kombination der Module wird zum einen eine breite, wissenschaftsorientierte Wissensbasis vermittelt, zum anderen erhalten die Promovierenden die Möglichkeit, Module zu wählen, die zu ihrem Promotionsvorhaben passen.
- (3) Soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des BayHIG und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Qualifikationsvoraussetzung für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot ist

- a) ein Hochschulabschluss oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss und eine geplante Dissertation mit Start innerhalb eines Jahres nach Immatrikulation in dieses Hochschulzertifikat, nachgewiesen durch den Entwurf eines Exposés und die entsprechende Erklärung eines betreuenden Professors bzw. einer betreuenden Professorin der Hochschule Landshut oder
- b) der Nachweis einer laufenden Promotion durch die Aufnahme in die Promovierendenliste des Landshut Graduate Center der Hochschule Landshut oder
- c) eine Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Universität.

²Sofern die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Immatrikulation der Teilnehmenden an der Hochschule Landshut.

§ 4

Modularisierung und Häufigkeit des Angebots

- (1) Das Hochschulzertifikat umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten, welche in der Anlage genannt sind.
- (2) Alle Module können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. Die Termine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Aus jeder in der Anlage genannten Wahlpflicht-Modulkategorie müssen Wahlpflichtmodule im vorgegebenen Umfang gewählt bzw. Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Für jede genannte Wahlpflicht-Modulkategorie wird mindestens ein Wahlpflichtmodul innerhalb eines Zeitraums von 6 Semestern angeboten. ³Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden.

- (5) ¹Studien- und Prüfungsleistungen aus akademischen Qualifizierungsprogrammen, Modul und Zusatzstudien staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen oder durch praktische Nachweise erworbene Kompetenzen können auf Antrag und unter Angabe von Nachweisen anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschul- oder Wissenschaftsbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Mindestens eine Leistung muss an der Hochschule Landshut erbracht werden. ⁵Entsprechende Anträge sind über das Landshut Graduate Center bei der Prüfungskommission zu stellen. ⁶Art. 86 BayHIG gilt entsprechend.

§ 5

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet. ²Aus jeder Fakultät, die mit Professorinnen/ Professoren an einem Promotionszentrum beteiligt ist, soll je ein Mitglied in die Prüfungskommission aufgenommen werden. ³Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6

Studiendauer und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Das Hochschulzertifikat soll promotions- bzw. forschungsbegleitend in der Regel innerhalb von sechs Semestern absolviert werden.
- (2) In Fällen, in denen die Promotion nicht innerhalb von sechs Semestern abgeschlossen werden kann, kann eine Verlängerung um bis zu jeweils zwei Semester beantragt werden, maximal jedoch bis zu einer Studiendauer von insgesamt 12 Semestern.
- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist im letzten Semester vor Ablauf des Regelzeitraums (Abs. 1) t bzw. der zuletzt genehmigten verlängerten Studiendauer (Abs. 2) bei der Prüfungskommission zu stellen.
- (4) ¹Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aussagekräftiger und hinreichend konkreter Promotionsplan beizulegen, aus dem der weitere geplante Verlauf der Promotion hervorgeht. ²Dieser Plan ist vom Promovierenden bzw. von der Promovierenden und dem betreuenden Professor bzw. der betreuenden Professorin zu unterschreiben.
- (5) ¹Pro Jahr sollen Module in einem Gesamtvolumen von mindestens 0,5 ECTS erfolgreich abgeschlossen werden. ²Die Pflichtmodule müssen innerhalb von vier Semestern nach

Zulassung zum Hochschulzertifikat belegt werden.³Falls diese Vorgaben nicht eingehalten werden, muss ein Beratungsgespräch beim jeweiligen Promotionsbetreuer bzw. der jeweiligen Promotionsbetreuerin stattfinden.

§ 7

Bewertung von Prüfungen

- (6) Alle Module und Teilmodule des Hochschulzertifikats werden mit „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (7) Sieht ein Modul Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile einer Prüfung (Teilmodulprüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bestanden sein.

§ 8

Prüfungsergebnis und Zertifikat

- (1)) Das Hochschulzertifikat ist bestanden, wenn in allen Modulen das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für das Bestehen des Hochschulzertifikates erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden. Wird das Hochschulzertifikat bestanden, wird ein Zertifikat mit folgenden Angaben ausgestellt
 - a) die Nennung der Hochschule Landshut als der ausstellenden Organisation
 - b) die Nennung der teilnehmenden Person
 - c) die Bestätigung des Erwerbs der entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen; bei der Nennung dieser Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen kann auf ein dieses beschreibendes Dokument verwiesen werden
 - d) die Bezeichnung der einzelnen Module und die damit verbundenen ECTS-Punkte
 - e) das Datum der Zertifikatsausstellung
 - f) die Nennung und Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und des für Forschung zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung der Hochschule Landshut.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Liste der Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Um den Eigenheiten einer selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Promotion gerecht zu werden, können entsprechende Module durch vergleichbare Angebote anderer Einrichtungen abgedeckt werden. Entsprechende Anträge auf Anerkennung sind über das Landshut Graduate Center an die Prüfungskommission zu richten.

Pflichtmodule

Die nachfolgend gelisteten Pflichtmodule umfassen in Summe 4 ECTS-Punkte.

Modulname	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungsdauer / -leistung
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	SU, Ü	2	Ausarb
Forschungsethik und Forschungsethikantrag	1	SU, Ü	1	Ausarb
Literaturverwaltung und-recherche	0,5	SU, Ü, Pr	0,5	Ausarb
Wissenschaftskarriere	0,5	SU, Ü	0,5	Ausarb

Wahlpflichtmodule

Pro Wahlpflicht-Modulkategorie

- Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (2 ECTS)
- Lehre und Didaktik (2 ECTS)
- Fortgeschrittene Forschungsmethoden (1 ECTS)
- Wissenschaftsmanagement (1 ECTS)

sind Wahlpflichtmodule im Umfang der angegebenen ECTS-Punkte zu wählen. Die nachfolgende Liste stellt eine Auswahl möglicher Wahlpflichtmodule dar.

Wahlpflichtmodule aus der Kategorie Lehre und Didaktik können auch über das Angebot des Bayerischen Zentrums für Innovative Lehre (BayZIEL) oder praktische Lehraktivitäten abgedeckt werden.

Das Landshut Graduate Center der Hochschule Landshut stellt durch interne und externe Angebote sicher, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Semestern in allen Wahlpflicht-Modulkategorien ausreichend Wahlpflichtmodule zur Wahl angeboten werden. Das vom Fakultätsrat verabschiedete Modulhandbuch mit Studien- und Prüfungsplan kann weitere Wahlpflichtmodule enthalten.

Wahlpflicht-Modulkategorie	Modulname	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungsdauer / -leistung
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Introduction to scientific writing and presentation	1	SU, Ü	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Writing a PhD research proposal	1	SU, Ü, Pr	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Promotionskolloquium (einer Partnerhochschule)	1	SU	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Publication and review processes	1	SU, Ü	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Fortgeschrittene Forschungsmethoden	Quantitative Forschungsmethoden	1	SU, Ü	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Fortgeschrittene Forschungsmethoden	Qualitative Forschungsmethoden	1	SU, Ü	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Fortgeschrittene Forschungsmethoden	Forschungsdatenmanagement	1	SU, Ü	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Fortgeschrittene Forschungsmethoden	Datenanalyse und -statistik	1	SU, Ü, Pr	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Wissenschaftsmanagement	Aufbau des Wissenschaftssystems und Forschungsförderung	1	SU, Ü, Pr	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Wissenschaftsmanagement	Forschungsanträge konzipieren und schreiben	1	SU, Ü, Pr	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr
Wissenschaftsmanagement	Projektmanagement in Forschung und Entwicklung	1	SU, Ü	1	Ausarb oder Prä oder MdIPr

1) Die Anzahl der Präsenzstunden kann im Einzelfall abweichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des Hochschulzertifikats.

Abkürzungen

Ausarb: Schriftliche Ausarbeitung

ECTS: European Credit Transfer System

MdLPr: Mündliche Prüfung

Pr: Praktikum

SU: Seminaristischer Unterricht / Seminar

Ü: Übung

Prä: Präsentation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 16. Januar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 22.01.2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Januar 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2024.